

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität für den Studiengang Geschichte mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 6. Juli 2013

Genehmigt durch das Präsidium am 5. November 2013

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Struktur des Studiums
- § 5 Studienumfang, Regelstudienzeit und Teilzeitstudium
- § 6 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 7 Zulassung zum Masterstudiengang

II. Studien- und Prüfungsorganisation

- § 8 Module, Kreditpunkte
- § 9 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 10 Lehr- und Lernformen
- § 11 Zugangsvoraussetzungen und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Module und Lehrveranstaltungen
- § 12 Sprachanforderungen
- § 13 Lehr- und Prüfungssprache
- § 14 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise
- § 15 Studienverlaufsplan und Studienberatung
- § 16 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 17 Akademische Leitung und Modulkoordination
- § 18 Prüfungsbefugnis, Beisitz bei mündlichen Prüfungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 20 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt
- § 22 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Modulprüfungen, Prüfungsformen
- § 25 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 26 Klausurarbeiten
- § 27 Hausarbeiten und schriftliche Prüfungsleistungen
- § 28 Masterarbeit
- § 29 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 30 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen, Fristen für die Wiederholung

III. Organisation der Abschlussprüfung

- § 31 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 32 Umfang und Aufbau der Masterprüfung
- § 33 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 34 Prüfungsgebühren
- § 35 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 36 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 37 Zeugnis, Hochschulgrad, Urkunde und Diploma-Supplement
- § 38 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen
- § 39 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 In-Kraft-Treten

Anhänge

- I. Studienphasen und Module
- II. Modulbeschreibungen
- III. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------------|---|
| Allg. Best. | Allgemeine Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 16.04.2008 in der Fassung vom 13.04.2011. |
| B.A. | Bachelor of Arts |
| CP | Kreditpunkte |
| DSH | Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang |
| ECTS | Europäisches-Kredit-Transfer-System |
| GVBl. | Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen |
| HF | Hauptfach |
| HHG | Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung (GVBl. I, S. 666). |
| HKM | Hessisches Kultusministerium |
| Ko | Kolloquium |
| L | Lektorium |
| LN | Leistungsnachweis |
| M.A. | Master of Arts |
| NF | Nebenfach |
| PL | Prüfungsleistung |
| PR | Praktikum |
| PS | Proseminar |
| S | Seminar |
| StG | Studiengruppe |
| SWS | Semesterwochenstunden |
| T | Teilnahmenachweis |
| Ü | Übung |
| VL | Vorlesung |

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

(1) Der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften (FB 08) hat am 06.07.2011 gem. § 44 Abs.1 Nr.1 HHG auf der Grundlage der §§ 18 bis 21 HHG diese Ordnung beschlossen.

(2) Diese Ordnung regelt nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Allg. Best.) das Studium und die Modulprüfungen in dem vom Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften angebotenen Studiengang Master of Arts.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Während ihres forschungsorientierten Masterstudiums an der Goethe-Universität Frankfurt erwerben die Studierenden die Fähigkeit, ein komplexes historisches Thema selbständig zu erforschen, zu erklären und in verschiedenen Formen zu präsentieren. Kernkompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens werden in einem Veranstaltungsprogramm vermittelt und anschließend anhand eines konkreten Forschungsprojektes ausgeführt.

(2) Die Besonderheit wissenschaftlichen Arbeitens, umfangreiche Fragenkomplexe und Themen zu identifizieren, Unterschiede in den Interpretationen auszumachen sowie Erklärungen in gesellschaftliche, kulturelle und methodische Zusammenhänge zu stellen, werden im Rahmen des Studiums erarbeitet und vertieft. Dabei lernen die Studierenden, kausale Zusammenhänge zu dekonstruieren und Erklärungsmodelle zu problematisieren. Ihr Schwerpunktthema wählen die Studierenden aus dem gesamten Bereich der Geschichte von vormodernen Kulturen bis ins 21. Jahrhundert. Diese thematische Offenheit wird ergänzt durch die Bereitschaft, unterschiedliche Methoden der Interpretation und Analyse anzuwenden. Studierende erwerben so die Fähigkeit, aus einer Fülle von Ansätzen geeignete Lösungsstrategien auszuwählen.

(3) Ein Schwerpunkt des Studiengangs liegt auf der Befähigung zum selbständigen und selbstverantwortlichen Arbeiten mit komplexen Wissensbeständen. Studierende werden mit den notwendigen Forschungstechniken vertraut gemacht, um umfangreiche Recherchearbeiten vorzunehmen und eine Vielzahl von Informationen zu verarbeiten, zu verstehen und zu ordnen. Neben der Fähigkeit zur Abstraktion und Kritik erhalten Studierende auch die Möglichkeit, spezifisch historische Arbeitstechniken wie beispielsweise die Paläographie, Sphragistik oder Diplomatie zu erlernen. Ziel des Studiums ist es, Studierende mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten, um unabhängig und selbständig mit Wissen umzugehen und dieses nutzbar und verstehbar zu machen.

(4) Selbständigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang auch, Expertenwissen in verschiedenen Formen abzurufen. Studierende lernen mit hochspezialisierten Datenbanken und IT-Programmen umzugehen, Fachbibliotheken und Archive zu verwenden sowie Formen der interpersonellen Kommunikation in der Geschichtswissenschaft kennenzulernen. Das Studium ermöglicht so erste Schritte und Einblicke in die Formen und Netzwerke der geisteswissenschaftlichen Forschung.

(5) Neben der kritischen Auseinandersetzung kommt auch der Präsentation von Forschungsfragen und Ergebnissen eine besondere Bedeutung zu. Wissen soll angemessen, d.h. mit der nötigen Stringenz aber auch Originalität dargestellt und vermittelt werden. Der für die historische Forschung typische Zusammenhang von umfangreicher Empirie und historiographischer Interpretation ermöglicht Wissen als fundierte, nachvollziehbare Argumentation mit der notwendigen kritischen Distanz zu präsentieren. Neben der Masterarbeit, die Wissenschaft in schriftlicher Form darstellt, werden auch andere Möglichkeiten der Präsentation wie mündlicher Vortrag oder IT-unterstützte Präsentation eingeübt.

(6) Das Masterstudium am Historischen Seminar befähigt Studierende, den Herausforderungen der modernen Wissensgesellschaften gerecht zu werden. Studierende erwerben zentrale praktische und intellektuelle Fähigkeiten

ten, um den Anforderungen des modernen Arbeitsmarktes mit seinen sich fortwährend ändernden Anforderungen, Qualifikation und Verantwortlichkeiten gerecht zu werden.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main bestandenen kumulativen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften den akademischen Grad eines Master of Arts (M.A.).

§ 4 Struktur des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Geschichte baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Geschichte auf. Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Geschichte (Hauptfach) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität werden voraussetzungslos in den Masterstudiengang Geschichte aufgenommen (vgl. § 7 Abs. 1).

(2) Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge werden nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 in den Masterstudiengang Geschichte aufgenommen.

§ 5 Studienumfang, Regelstudienzeit und Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit bis zur Erlangung des Master beträgt zwei Semester. Das Studium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden. In den unter § 7 Abs. 2 beschriebenen Fällen verlängert sich die Regelstudienzeit auf vier Semester.

(2) Der Fachbereich 08 stellt durch das Lehrangebot, die Studiengestaltung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Wenn an der Johann Wolfgang Goethe-Universität der achtsemestrige Bachelorstudiengang mit Geschichte als Hauptfach (120 CP) und mit zwei Nebenfächern (jeweils 60 CP) im Umfang von insgesamt 240 CP absolviert wurde, sind bis zur Erlangung des Master 60 CP zu erbringen. In allen anderen Fällen gilt § 7 Abs. 3.

(4) Wird das Studium gemäß den Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt, verändert sich die Studienzeit bis zum Abschluss entsprechend. In diesem Fall wird ein Semester im Teilzeitstudium als halbes Fachsemester gezählt. Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehrangebots. Bei Teilzeitstudium wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 6 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester begonnen werden.

(2) In den Masterstudiengang kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den entsprechenden Masterstudiengang noch bestehen. Zum Beispiel darf die Masterprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 31 Abs. 1 a) vorzulegen. § 31 Abs. 3 b) gilt entsprechend.

(3) Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Sprachnachweis entsprechend der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis DSH-2 vorlegen, sofern sie nach § 1 Abs. 3 der DSH-Ordnung nicht von der Sprachprüfung freigestellt sind.

§ 7 Zulassung zum Masterstudiengang

(1) Zum Masterstudiengang wird zugelassen, wer an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt den achtsemestrigen Bachelorstudiengang mit Geschichte als Hauptfach (vgl. § 5 Abs. 3) oder einen inhaltlich gleichwertigen, mindestens achtsemestrigen, Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland absolviert hat.

(2) Zum Masterstudiengang Geschichte wird außerdem zugelassen, wer:

- a) einen Bachelor-Abschluss in Geschichte mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern hat oder
- b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
- c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt.

(3) Die Zulassung in den Fällen des Abs. 2 wird erteilt unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Leistungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem acht Semester umfassenden Bachelor Hauptfach an der Goethe-Universität Frankfurt (120 CP, bzw. insgesamt 240 CP). Die Auflagen können sich sowohl auf Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums als auch auf Leistungen beziehen, die der Nachholung von Zugangsvoraussetzungen oder Sprachanforderungen des Bachelorstudiums dienen. Liegt ein erster Studienabschluss (entsprechend insgesamt 180 CP) mit Hauptfach Geschichte vor, so ist dazu ein Bachelorstudium im Nebenfach (nicht Geschichte) erforderlich (60 CP). Bei einem fachfremden Bachelorabschluss ist ein Bachelor-Nebenfachstudium in Geschichte erforderlich (60 CP).

(4) Die Leistungen nach Abs. 3 sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb einer vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ihr Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen, die Bachelorarbeit aber schon abgegeben haben, können unter dem Vorbehalt zum Masterstudium zugelassen werden, dass sie innerhalb des ersten Semesters den Abschluss des Bachelorstudiums nachweisen. Der Bewerbung sind ein Nachweis der gegenwärtigen Immatrikulation im Bachelorstudium sowie eine Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit beizufügen.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die vorläufige Zulassung nach Abs. 5 und die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen. Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang nicht innerhalb der in Abs. 5 festgesetzten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen, ist dies durch den Prüfungsausschuss umgehend dem Studierendensekretariat zwecks Widerruf der vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang mitzuteilen.

II. Studien- und Prüfungsorganisation

§ 8 Module, Kreditpunkte

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus Pflichtmodulen. Die zu absolvierenden Module sind im Studienplan (Anhang) festgelegt.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich zusammengehörende Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten und Selbstlernzeiten dar. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahrs vermittelt werden können. In begründeten Ausnahmefällen kann

sich ein Modul über drei Semester erstrecken. Erstrecken sich Module über mehr als ein Semester, sollen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten und besucht werden.

(3) Jedem Modul werden in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt. CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Bachelorstudiengangs Geschichte wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

§ 9 Studien- und Prüfungsaufbau

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Besuch der obligatorischen Studienberatung gemäß § 15, Abs. 5.

(2) Das Studium im Master Geschichte ist in zwei parallelen Modulabfolgen gegliedert: In den Mastermodulen 1 und 2 werden orientiert am Thema der zu verfassenden Masterarbeit die für die selbständige wissenschaftliche Forschungstätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse vertieft und eingeübt. Im Mastermodul 3/4 zeigt die oder der Studierende mit der Masterarbeit ihre bzw. seine Befähigung zur selbständigen Forschung im Fach Geschichte.

(3) In die Endnote gehen ein:

- a) die Modulnoten aus den Mastermodulen 1 und 2
- b) die Masterarbeit (Modul 3 und 4). Die Masterarbeit wird dabei doppelt angerechnet.

§ 10 Lehr- und Lernformen

(1) Die Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:

- a) Vorlesung (V),
- b) Tutorium (T),
- c) Übung (Ü),
- d) Lektorium (L),
- e) Kurs (K),
- f) Seminar (S),
- g) Kolloquium (Ko),
- h) Studiengruppe (StG).

(2) Erläuterungen:

- a) *Vorlesung*: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
- b) *Tutorium*: Kann bestimmte Veranstaltungen begleiten; es dient der Vertiefung und Ergänzung der Lehrinhalte der Veranstaltung, der es zugeordnet ist.

- c) *Übung*: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
- d) *Lektorium*: Hier wird in kleinen Gruppen die vertiefte analytische Lektüre von Schlüsselwerken der Wissenschaft eingeübt und trainiert.
- e) *Kurs*: Hier werden systematische grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten, u.a. Fremdsprachenkenntnisse, vermittelt und eingeübt.
- f) *Seminar*: Weiterführende Lehrveranstaltung zu speziellen Themen, die intensives Selbststudium verlangen. Die aktive Beteiligung der Studierenden ist erforderlich.
- g) *Kolloquium*: Dieses dient der Diskussion spezieller Fragestellungen und Forschungsergebnisse des Faches sowie der Erörterung wissenschaftlicher Positionen.
- h) *Studiengruppe*: Hier arbeiten Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Qualifikationsstufen semesterübergreifend an Projekten zu einem Forschungsfeld.

(3) Die Modulbeschreibungen können Freie Veranstaltungen vorschreiben. Der oder die Studierende kann hier im Rahmen der Anforderungen an Leistungs- und/oder Teilnahmenachweise und gebunden an das Modulthema eine Lehrveranstaltung auswählen. Die Freie Veranstaltung muß eine den individuellen Studieninteressen entgegenkommende und geeignete Veranstaltung sein. Dabei kommen sowohl Lehrangebote des Historischen Seminars als auch Lehrveranstaltungen anderer Institute in Betracht. Über die Anerkennung der Veranstaltung entscheidet der/die Modulkoordinator(in).

§ 11 Zugangsvoraussetzungen und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Module und Lehrveranstaltungen

(1) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen (Anhang). Der oder die Lehrende kann die Zugangsberechtigung zum Modul überprüfen.

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

(3) Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft die akademische Leitung auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Fachbereichsrates ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 12 Sprachanforderungen

(1) Im Master sind erforderlich: Latein, Englisch und eine weitere studienrelevante Fremdsprache. Dringend empfohlen wird die Beherrschung des Französischen, bei einer Schwerpunktbildung in Alter Geschichte Altgriechisch.

(2) Für den Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache ist die Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen

Referenzrahmens erforderlich.

(3) Für den Nachweis der Kenntnisse der zweiten modernen Fremdsprache ist die Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich.

(4) Ist die weitere Fremdsprache Altgriechisch, sind Kenntnisse im Umfang des Graecums nachzuweisen. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse erfolgt in der Regel entweder durch das Abitur oder durch eine externe Prüfung an einer staatlichen Schule (vgl. Verordnung über den Nachweis von Kenntnissen in Lateinisch und Griechisch <Latinum und Graecum> des HKM in der jeweils gültigen Fassung, sowie Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischem des HKM in der jeweils gültigen Fassung) oder durch einen anderen vom Prüfungsausschuss anerkannten Nachweis.

(5) Für Latein ist der Nachweis des Latinums erforderlich. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in Latein erfolgt entweder durch das Abitur oder durch eine externe Prüfung an einer staatlichen Schule (vgl. Verordnung über den Nachweis von Kenntnissen in Lateinisch und Griechisch <Latinum und Graecum> des HKM in der jeweils gültigen Fassung, sowie Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischem des HKM in der jeweils gültigen Fassung).

(6) Der Nachweis der modernen Fremdsprache erfolgt durch:

- a) Abiturzeugnis;
- b) entsprechende Oberstufenzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als "ausreichend (4)" bzw. 5 Punkte sein darf; bzw. Schulzeugnisse, in dem die englische Sprache über mindestens 5 Jahre und die weitere moderne Fremdsprache über mindestens 3 Jahre nachgewiesen wird. Die Benotung muss mindestens ausreichend (4) sein;
- c) Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind;
- d) Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse;
- e) einen anderen vom Prüfungsausschuss anerkannten Nachweis.

(7) Die Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 bis 3 sind bei Beantragung der Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen.

§ 13 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Lehrsprache ist Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen des Studiengangs können in einer Fremdsprache angeboten werden. Über die Zulassung der Lehrveranstaltung entscheidet das Direktorium des Historischen Seminars.

(2) Die Prüfungen werden in der Regel in Deutsch abgenommen, sofern sie nach den Regelungen in der Modulbeschreibung (Anhang) nicht in einer Fremdsprache durchzuführen sind.

(3) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der bzw. des Studierenden die Arbeit auch in einer Fremdsprache geschrieben werden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin.

§ 14 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise

(1) Die Modulbeschreibungen legen fest, ob innerhalb von Modulen Leistungsnachweise und/oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind. Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und sind Voraussetzung für die Vergabe der CP für das Modul sowie für die Zulassung zur Modulprüfung.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige und, sofern dies der oder die Lehrende für den Teilnahmenachweis voraussetzt, die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn der oder die Studierende in allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten.

(3) Die regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden begründeten Fehlzeiten kann die oder der Lehrende das Erteilen des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben.

(4) Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt, sofern die Ordnung für den Studiengang kein anderes Verfahren vorsieht.

(5) Für den Leistungsnachweis ist die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme (gemäß Abs. 2 und 3) an der Lehrveranstaltung erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn eine durch die Lehrende oder den Lehrenden positiv bewertete (nach der Modulbeschreibung benotete oder unbenotete) individuelle Studienleistung erbracht wurde. Die Lehrende oder der Lehrende kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der erfolgreichen Erbringung mehrerer Studienleistungen abhängig machen, sofern dies die Modulbeschreibung zulässt. Werden Studienleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibung benotet, gelten § 29 Abs. 1 und 2.

(6) Studienleistungen können insbesondere sein:

- a) Klausuren,
- b) schriftliche Ausarbeitungen,
- c) Referate (mit oder ohne Ausarbeitung),
- d) Fachgespräche,
- e) Arbeitsberichte,
- f) Protokolle,
- g) Tests,
- h) Hausarbeiten,
- i) Essays,
- j) Präsentationen,
- k) Rezensionen,
- l) Katalogtexte,
- m) Bearbeitung von Übungsaufgaben.

(7) Die Noten für Studienleistungen gehen nicht in die Modulnoten ein.

(8) Die Anzahl der Leistungen, ihre Form sowie die Frist für ihre Erbringung gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer Ausarbeitung (außer Klausur/Test) unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

(10) Kreditpunkte für ein Modul werden nur dann vergeben, wenn die für das Modul erforderlichen Leistungs-

und Teilnahmenachweise vorliegen und die Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Die für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul erforderliche CP-Zahl ergibt sich aus den Modulbeschreibungen (Anhang II).

§ 15 Studienverlaufsplan und Studienberatung

(1) Der Studienverlaufsplan und die Übersicht über die im Haupt- und Nebenfach erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen (Anhang) geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung seines oder ihres Studiums. Sie berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich erstellt für das Fach auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dieses für jedes Semester. Es wird im Rahmen des elektronischen Kommentierten Vorlesungsverzeichnisses der Johann Wolfgang Goethe-Universität veröffentlicht.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(4) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des Fachbereichs aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- a) bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- b) bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- c) bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel.

(5) Nach Immatrikulation in den Masterstudiengang Geschichte und vor Teilnahme an den Mastermodulen ist ein Beratungsgespräch mit der oder dem gewünschten Betreuer/in der geplanten Masterarbeit verpflichtend. In diesem wird nach Maßgabe der Modulstruktur für den Masterstudiengang und orientiert an den Anforderungen der geplanten Masterarbeit ein individueller Studienplan für die oder den Studierende/n verbindlich vereinbart. Die Teilnahme an diesem Gespräch ist bei Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt nachzuweisen.

(6) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 16 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Bachelor- und Masterprüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die Verantwortung des Dekanats des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften für die Prüfungsorganisation nach §§ 45 HHG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, und zwar: vier Mitglieder aus der Gruppe der Professo-

ren und Professorinnen, ein wissenschaftliches Mitglied und zwei Studierende. Unter den vier Professoren und Professorinnen sollte sich mindestens jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin aus den Fächern befinden, für die Bachelorstudiengänge angeboten werden. Die Studierenden sollen in einem der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs eingeschrieben sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Das Prüfungsamt für den Masterstudiengang Geschichte ist die Philosophische Promotionskommission. Das Prüfungsamt berichtet dem Fachbereichsrat aufgrund der erfassten Prüfungsdaten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen, die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

§ 17 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- b) Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- c) Evaluation des Studiengangs;
- d) Zuordnung von Veranstaltungen zu den Modulen.

(2) Für jedes Modul ernennt die Studiendekanin oder der Studiendekan aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen zuständig. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

§ 18 Prüfungsbefugnis, Beisitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Modulprüfungen sind Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professoren und Professorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte befugt, die Lehrveranstaltungen anbieten, in denen Prüfungsbestandteile absolviert werden können oder müssen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer Mitglied, Angehöriger oder Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens die Masterprüfung in dem gleichen Fach oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(3) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können, und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(5) Prüfer, Prüferinnen, Gutachter, Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die akademische Leitung im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden in der Regel nur angerechnet, wenn sie nicht mehr als fünf Kalenderjahre vor der Aufnahme des Studiums im Studiengang Master Geschichte (Hauptfach) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung des aktuellen Wissenstandes und im Benehmen mit der zuständigen Modulkoordination.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Fach Geschichte an einer deutschen Hochschule erbracht wurden, werden für die Erlangung des M.A. angerechnet. Soweit das Studium an einer anderen Hochschule Fachgebiete bzw. Module nicht enthält, die an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Gegenstand des Studiums bis zur Erlangung des M.A. sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(5) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(6) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Faches Geschichte an der Johann Wolfgang Goethe-Universität im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist auf die erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse abzustellen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Kann der Prüfungsausschuss den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(7) Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend für die Anrechnung von Studienzeiten und Modulen sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Europäische-Kredit-Transfer-System (ECTS) wird dabei berücksichtigt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(8) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend.

(9) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung der CP ist der individuelle Nachweis in einem vom Fachbereich beschlossenen und im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs.2 HHG überprüften Verfahren. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

(10) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(11) Fehlversuche derselben oder einer inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.

(12) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs Master Geschichte an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(13) Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Alle Modulprüfungen sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Die modulabschließenden Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Termine für die Modulprüfungen werden vom Modulkoordinator oder der Modulkoordinatorin im Einvernehmen mit der Akademischen Leitung und den Prüfern und Prüferinnen festgelegt. Das Prüfungsamt gibt möglichst frühzeitig, spätestens vier Wochen vor den Prüfungsterminen, in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüfer bekannt. Die Prüfungstermine sind im Internet zu veröffentlichen. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der Modulkoordination im Einvernehmen mit den Prüfern oder den Prüferinnen zulässig.

(3) Termine für mündliche Modulprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Zu jeder Modulprüfung ist eine schriftliche Meldung innerhalb der Meldefrist (in der Regel zwei Wochen) erforderlich. Andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt bei der Veranstaltungsleitung. Diese leitet die Meldung an das Prüfungsamt weiter. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung entscheidet in begründeten Fällen der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden.

(5) Der oder die Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, soweit er oder sie zur Masterprüfung zugelassen ist (§ 31), und die entsprechende Modul- bzw. Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(6) Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

(7) Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz, Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen, Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(8) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Meldetermine und Rücktrittstermine werden durch den Prüfer oder die Prüferin zu Beginn eines jeden Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin

am Historischen Seminar, beim Prüfungsamt oder durch andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben. Wird die Anmeldung bis zum festgelegten Rücktrittstermin nicht zurückgenommen, wird die versäumte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 23 Abs. 1 gilt entsprechend. § 23 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses möglichst vor dem Prüfungstermin entscheidet, ob die Gründe anerkannt werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt

(1) Von der Anmeldung zu einer Prüfung kann mit einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zurückgetreten werden. Der Rücktritt muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, wenn als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 2 geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Studierenden oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Arztes verlangt werden. Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

(4) Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt.

(5) Ist die oder der Studierende durch Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann er oder sie bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit einer oder eines Studierenden selbst gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(6) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die geltend gemachten Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Ablehnende Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind dem oder der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem oder der Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel während und nach Austeilung von Klausuraufgaben oder einer vergleichbaren Aufgabenstellung bei sich führt oder eine falsche Erklärung nach Absatz 4 abgibt.

(2) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der

aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, muss der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Bei ohne Aufsicht angefertigten schriftlichen Prüfungs- oder Studienleistungen hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(5) Wird eine Prüfung gemäß Abs. 1 oder 2 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Abs.1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung des oder der Studierenden Rücksicht zu nehmen. Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der Prüfer oder die Prüferin auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden bei der Meldung zur Prüfungsleistung. In Zweifelsfällen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 24 Modulprüfungen, Prüfungsformen

(1) Die Module werden in der Regel durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 i.V. mit Anhang I in die Gesamtbewertung der Masterprüfung eingehen. In den Prüfungen zu den Modulen werden deren Inhalte und methodischen Grundlagen abgeprüft..

(2) Die Abschlussprüfung zu einem Modul bezieht sich auf die im Modul vermittelten Kompetenzen und exemplarischen Inhalte. Ist die Prüfung einer einzelnen Lehrveranstaltung eines Moduls zugeordnet, werden Inhalte und Methoden des ganzen Moduls abgeprüft. Die Prüfungsinhalte der Module sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere erbracht in Form von:

- a) Literaturbericht,
- b) Quellenkritischer Studie,
- c) Forschungsauftritt,
- d) Abstract

oder vergleichbaren Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.

(4) Die Modulbeschreibung kann für die modulabschließende Prüfung je zwei alternative Prüfungsformen vorsehen. Soweit die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen zulässt, muss die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.

(5) Das Ergebnis der Modulprüfung ist durch den Prüfer oder die Prüferin schriftlich festzuhalten und dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten. Das Prüfungsdatum, die Prüfungsform und die Prüfungsdauer sowie die dazugehörige Bezeichnung des Moduls sind aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 21, 22 und 23 mitzuteilen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

(6) Modulteilprüfungen werden nur einmalig für ein Modul des Studienganges angerechnet.

(7) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen.

§ 25 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen, soweit in den Modulbeschreibungen (Anhang) keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer oder die Beisitzerin zu hören.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen. Die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modul- oder Modulteilprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerin zugelassen werden, es sei denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 26 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In der Klausurarbeit soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie eigenständig, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des studierten Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie werden in der Regel durch zwei Prüfende erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifizierbar sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines ebensolchen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse

aufzunehmen sind. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(5) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Mit "nicht ausreichend" bewertete Klausurarbeiten sind im Falle ihrer letztmaligen Wiederholung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten der beiden Prüfer oder Prüferinnen errechnet sich die Note der Klausurarbeit in entsprechender Anwendung von § 29 Abs. 3 aus dem Durchschnitt der beiden Noten.

§ 27 Hausarbeiten und schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin. Diese oder dieser dokumentiert den Ausgabezeitpunkt der Hausarbeit. Die Bearbeitungsdauer und/oder der Umfang der Hausarbeit werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die Hausarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeiten ist durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig zu machen.

(5) Zusätzlich zur schriftlichen Einreichung ist jede Hausarbeit der Prüferin oder dem Prüfer innerhalb der Einreichungsfrist auch in digitaler Form zugänglich zu machen, um die Überprüfbarkeit auf etwaige Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hin zu gewährleisten.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein. Die Beurteilung ist schriftlich zu begründen.

(7) Für sonstige nicht unter Aufsicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeiten finden die Abs. 2 bis 6 entsprechende Anwendung.

(8) Mit "nicht ausreichend" bewertete Arbeiten sind im Falle ihrer letztmaligen Wiederholung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten der beiden Prüfer oder Prüferinnen errechnet sich die Note der Hausarbeit in entsprechender Anwendung von § 28 Abs. 3 aus dem Durchschnitt der beiden Noten.

§ 28 Masterarbeit

(1) Der oder die Studierende soll in der Masterarbeit nachweisen, dass er oder sie imstande ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung des Hauptfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse umfassend und vertieft darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt unter der Berücksichtigung des Vorschlags der oder des Studierenden den Betreuer oder die Betreuerin, der oder die das Thema der Masterarbeit nach Anhörung des Studierenden stellt, sowie den Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin. Bei interdisziplinärer Themenstellung kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Prüfungsberechtigten oder eine Prüfungsberechtigte aus einem anderen Prüfungsfach bestellen. Thema und Ausgabedatum werden durch den oder die Betreuende dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas

ist aktenkundig zu machen.

(5) Betreuerin bzw. Betreuer können sein: Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten, Hochschuldozentinnen, außerplanmäßige Professoren oder Professorinnen, Privatdozenten, Privatdozentinnen.

(6) Professoren oder Professorinnen, die aus dem aktiven Dienst der Johann Wolfgang Goethe-Universität ausgeschieden sind oder an eine andere Universität berufen worden sind, können in der Regel bis zu einem Jahr nach ihrem Ausscheiden aus der Johann Wolfgang Goethe-Universität die Masterarbeit weiter betreuen. Für Zweitgutachter und Zweitgutachterinnen gilt § 18 Abs. 1. Bei besonderem Bedarf kann auf Antrag des Direktoriums im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat die Betreuungsbefugnis auf wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausgedehnt werden.

(7) Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit ab Zeitpunkt der Vergabe beträgt sechs Monate, von denen zwei im ersten Semester des Masterstudiums, vier im zweiten angesiedelt sein sollten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(8) Wird die Masterarbeit aus triftigen Gründen länger als acht Wochen unterbrochen (z.B. Prüfungsunfähigkeit), ist ein neues Thema zu stellen. Die Bearbeitungszeit muss durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin auf Antrag des Prüflings bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn Gründe vorliegen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat.

(9) Das Thema der Masterarbeit kann einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Rücksprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin zurückgegeben werden. Wird das Thema zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegeben, ist die Masterarbeit nicht bestanden.

(10) Die Masterarbeit ist nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu erstellen. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Bei der Ablieferung von Zeichnungen, Skizzen, Plänen und bildlichen Darstellungen ist außerdem anzugeben, ob sie selbstständig oder nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder von anderen übernommen worden sind.

(11) Mit der Masterarbeit ist eine Versicherung nach § 22, Abs. 4 abzugeben. Diese Versicherung ist in die Masterarbeit einzubinden.

(12) Die Masterarbeit ist maschinengeschrieben bzw. als Ausdruck in vier gebundenen und paginierten Exemplaren einzureichen. Zeichnungen, Skizzen, Pläne und bildliche Darstellungen brauchen nur einmal als Original abgegeben zu werden; die restlichen Exemplare können Kopien beinhalten. Von den eingereichten Exemplaren erhalten je eines der Prüfungsausschuss, die Bibliothek (Bibliothekszentrum Geisteswissenschaften, mit Einverständnis des Prüflings) und die Gutachter.

(13) Zusätzlich zur schriftlichen Einreichung ist die Masterarbeit der Prüferin oder dem Prüfer innerhalb der Abgabefrist auch in digitaler Form zugänglich zu machen, um die Überprüfbarkeit auf etwaige Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hin zu gewährleisten.

(14) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung beträgt sechs Monate. Eine Verlängerungsmöglichkeit gemäß Abs. 8 Satz 2 besteht. Die Wiederholung muss zum nächsten Prüfungszyklus angemeldet werden.

§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = *sehr gut*, für eine hervorragende Leistung;
- 2 = *gut*, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = *befriedigend*, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = *ausreichend*, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = *nicht ausreichend*, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung von zwei oder mehr Prüfern oder Prüferinnen bewertet (z.B. bei der letztmaligen Wiederholung von schriftlichen Prüfungsleistungen), errechnet sich die Note ebenso aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfenden. In beiden Fällen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

| | |
|---|--------------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | <i>sehr gut</i> ; |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | <i>gut</i> ; |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | <i>befriedigend</i> ; |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | <i>ausreichend</i> ; |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | <i>nicht ausreichend</i> |

(4) Die Gesamtnote im Master Geschichte errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 i.V. mit Anhang I. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

| | |
|---|----------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | <i>sehr gut</i> |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | <i>gut</i> |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | <i>befriedigend</i> |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | <i>ausreichend</i> . |

(5) In der englischsprachigen Übersetzung des Zeugnisses werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

| | | |
|---------------------------------|-------------------|---------------|
| bis 1,5 | sehr gut | very good; |
| über 1,5 bis einschließlich 2,5 | gut | good; |
| über 2,5 bis einschließlich 3,5 | befriedigend | satisfactory; |
| über 3,5 bis einschließlich 4,0 | ausreichend | sufficient; |
| über 4,1 | nicht ausreichend | fail. |

(6) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen erzielen, die die Bachelorprüfung bestanden haben;
- B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen;
- C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen;
- D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen;
- E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

(7) Werden alle Prüfungsleistungen zu den Modulen einschließlich der Masterarbeit mit der Note „sehr gut“ (1,0)

bestanden, wird für die Masterprüfung das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet „*excellent*“.

§ 30 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, Fristen für die Wiederholung

- (1) Prüfungsleistungen zu Modulen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 20 Abs. 8 sowie §§ 21 und 22 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- (2) Die Noten der schriftlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass die Noten unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden und/oder durch das elektronische Prüfungssystem zur Einsicht für die Studierenden vorgehalten werden.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen zu Modulen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung sollte am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. Die zweite Wiederholung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (4) Eine erstmalig nicht bestandene Modulprüfung ist am nächsten Prüfungstermin zu wiederholen, ansonsten gilt die erste Wiederholung als nicht bestanden. § 20 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist. Wird die Frist zur zweiten Wiederholung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt hierfür Termine fest.
- (6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen kann durch die Dozentin oder den Dozenten eine mündliche Prüfung angesetzt werden.
- (7) Fehlversuche derselben oder einer inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.
- (8) Für die Wiederholung von Masterarbeiten gilt § 28 Abs. 14.

III. Organisation der kumulativen Masterprüfung

§ 31 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Anmeldung für die Masterprüfung erfolgt in dem Semester, in dem die Immatrikulation erfolgt. Für die Zulassung hat der oder die Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits eine Abschlussprüfung im Masterstudiengang Geschichte oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – ggf. unter Angabe von Fehlversuchen – ob sie oder er ein Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen hat;
 - b) ggf. Nachweise über bereits erbrachte und anzurechnende Studien- oder Prüfungsleistungen;
 - c) Nachweis über die nach § 12 geforderten Fremdsprachenkenntnisse. § 12 Abs. 8 bleibt unberührt;
 - d) ggf. Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.
- (2) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt immatrikuliert ist.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn

- a) der oder die Studierende die in Abs.1 genannten Nachweise nicht erbringt;
- b) der oder die Studierende die Masterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat;
- c) der oder die Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 30 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Als verwandte Studiengänge beziehungsweise Studienfächer gelten Studiengänge beziehungsweise Studienfächer, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen.

(5) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(6) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 32 Umfang und Aufbau der der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den akademischen Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung werden die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten, die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen und Forschungsmethoden sowie berufsqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Geschichte festgestellt.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend als Abschluss der Module bzw. begleitend zu den Modulen der Fächer durchgeführt. In der Beschreibung der Modulstruktur und in den Modulbeschreibungen (Anhang I-III) ist festgelegt, welche Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen für den Abschluss des M.A. notwendig sind.

(3) Die Masterprüfung beinhaltet die Anfertigung einer Masterarbeit gemäß § 28.

§ 33 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist das Datum des Poststempels entscheidend. Wird die Masterarbeit einschließlich der digitalen Form nach § 28 Abs. 13 nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit „nicht bestanden (5,0)“ gewertet.

(2) Der Betreuer oder die Betreuerin, der oder die das Thema der Arbeit vergeben hat, erstattet ein Gutachten zur Masterarbeit, das mit einer Benotung gemäß § 29 Abs. 1 und Abs. 2 schließt. Das Gutachten soll spätestens vier Wochen nach dem Tage, an dem er oder sie die Arbeit erhalten hat, an den zweiten bestellten Gutachter oder die zweite bestellte Gutachterin weitergeleitet werden. Stimmen die beiden Bewertungen überein, kann sich der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin auf Mitzeichnung beschränken. Bei abweichender Bewertung legt er oder sie ein eigenes Gutachten vor. Der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin leitet die beiden Gutachten innerhalb von zwei Wochen an das Prüfungsamt weiter. Stimmen die Beurteilungen der Gutachten überein, so ist dies die Note der Masterarbeit. Bei nicht übereinstimmenden Beurteilungen errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Beurteilungen gemäß § 29 Abs. 3.

(3) Wird die Masterarbeit von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter oder eine dritte Gutachterin nach Maßgabe von § 18 Abs. 1. Sind zwei Beurteilungen mindestens "ausreichend" (4,0), so ist die Masterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden.

(4) Ist die Gesamtnote der Masterarbeit „nicht ausreichend“ (5,0), so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber der oder dem Studierenden einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, in welchem Zeitraum die Masterarbeit wieder angemeldet werden muss.

§ 34 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen für die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit bei einer Regelstudien-

zeit von zwei Semestern insgesamt 50,- Euro. Werden gemäß § 7 Absatz 3 Studienleistungen des achtsemestrigen Bachelor nachgeholt, erhöht sich die Prüfungsgebühr um 50,- Euro auf insgesamt 100,- Euro.

(2) Die Gebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Anmeldung zur Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

(3) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungs- oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungs- oder Studienleistung geheilt. Hat der oder die Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er oder sie die Prüfungs- oder Studienleistung ablegen konnte, so kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungs- oder Studienleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 36 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden wenn:

- a) eine Prüfungsleistung in den Modulen des M.A.-Studiiums auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 22 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- b) die Masterarbeit zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder gemäß § 22 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- c) der Prüfungsanspruch wegen Überschreiten der Wiederholungsfristen erloschen ist.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erlässt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Studierenden bekannt zu geben.

(3) Hat ein Studierender die Masterprüfung begonnen aber noch nicht abgeschlossen, so wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangs- bzw. des Fachwechsels durch das Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 37 Zeugnis, Hochschulgrad, Urkunde und Diploma-Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Masterprüfung ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält:

- a) die Prüfungsfächer des Masterstudiums und die hierbei erzielten Noten,
- b) das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie
- c) die Gesamtnote und
- d) die für die Prüfungsfächer insgesamt erreichten CP.

Das Zeugnis der Masterprüfung ist vom Studiendekan oder der Studiendekanin des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Masterarbeit, trägt das Zeugnis das Datum des Tages des Abgabetermins der Masterarbeit.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis für die Masterprüfung wird dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Hauptfaches, in dem die Masterarbeit geschrieben worden ist, unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Studierende das Recht, den akademischen Grad eines Master of Arts zu führen.

(4) Neben dem Zeugnis für die Masterprüfung und der Urkunde die Erlangung des akademischen Grades eines Master of Arts stellt das Prüfungsamt ein Diploma-Supplement (in Deutsch und Englisch) aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§ 38 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind vom Prüfungsamt zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 39 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen.

(2) Hilft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer oder Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, so erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UNI-Report in Kraft.

(2) Die Module und Lehrangebote des Studiengangs Master Geschichte werden erstmals im Sommersemester 2012 angeboten.

Frankfurt am Main, den 19. November 2013

Prof. Dr. Frank Bernstein

Dekan des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften

Diese Seite bleibt aus drucktechnischen Gründen leer.

Anhang I: Studienphasen und Module

(Pflichtmodul) Mastermodul 1: Theorien und Methoden der historischen Forschung I (20 CP)

(Pflichtmodul) Mastermodul 2: Theorien und Methoden der historischen Forschung II (10 CP)

(Pflichtmodul) Mastermodul 3/4: Verfassen der Masterarbeit (Pflichtmodul) (10+20 CP)

In die Endnote gehen die Mastermodule 1-4 entsprechend ihrer Kreditierung ein. Die Note der Masterarbeit wird dabei doppelt gewichtet.

Anrechnung für die Endnote:

MM 1: 20 CP

MM 2: 10 CP

MM 3/4: 60 CP

Anhang II: Modulbeschreibungen

| Mastermodul 1: Theorien und Methoden der historischen Forschung I (GE-MA1) | | | | |
|--|--|-----------------------|---------------------------|--------------|
| <i>Semester:</i> | <i>Pflicht/Wahlpflicht</i> | <i>Arbeitsaufwand</i> | <i>Kreditpunkte</i> | <i>Dauer</i> |
| 1 | Pflicht | 600 h | 20 CP | 1 Semester |
| <i>Veranstaltungsformen</i> | <i>Kontaktzeit</i> | <i>Selbststudium</i> | <i>Kreditpunkte insg.</i> | |
| Forschungskolloquium | 30h | 30h | 2 | |
| Freie Veranstaltung zur Quellenkritik und Methodologie | 30h | 90h | 4 | |
| Freie Veranstaltung | 30h | 90h | 4 | |
| Modulprüfung | | 300h | 10 | |
| <i>Häufigkeit des Angebots</i> | jedes Semester | | | |
| <i>Teilnahmevoraussetzung</i> | Erfolgreicher Abschluss des Bachelor of Arts und obligatorische Studienberatung bei der/dem präsumptiven Betreuer/in der Masterarbeit. Alle Lehrveranstaltungen sind im Einvernehmen mit der/dem präsumptiven Betreuer/in der Masterarbeit festzulegen. | | | |
| <i>Inhalte</i> | Die Freien Veranstaltungen vermitteln schwerpunktorientiert vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in Methodologie, Quellenkritik und Grundwissenschaften. Begleitend zur Aufnahme der Arbeit an der Masterarbeit werden die Studierenden in einem Forschungskolloquium an Heuristik, Methodik und Konzeption des geschichtswissenschaftlichen Gegenstandes herangeführt. Durch die Prüfungsleistung erbringen sie zugleich wichtige Vorarbeiten für die Abschlussarbeit. | | | |
| <i>Kompetenzen</i> | Ziel des Mastermoduls 1 ist der Einstieg in die vertiefte wissenschaftliche Arbeit. Die mit der Anfertigung der Masterarbeit verbundene selbständige Forschungstätigkeit wird in allen Facetten durch die Lehrformen des Moduls und das stetige Feedback durch Lehrende eingeübt und vertieft. | | | |
| <i>Studiennachweise</i> | <p>1. Teilnahmenachweis aus einem Forschungskolloquium</p> <p>2. Leistungsnachweis aus der Freien Veranstaltung zur Quellenkritik und Methodologie: Die Freie Veranstaltung zur Quellenkritik und Methodologie kann eine Übung, "Übung mit griechischen bzw. lateinischen Quellen", Studiengruppe, Forschungskolloquium oder ein Seminar sein; Leistungen: Klausur (90 Min.), Hausarbeit (18.000 Zeichen) oder ein Äquivalent durch mehrere kürzere Textformate im Gesamtumfang von 18.000 Zeichen.</p> <p>3. Leistungs- bzw. Teilnahmenachweis(e) über die Freie Veranstaltung: Es kann sich dabei um eine Veranstaltung zu einer einschlägigen Grundwissenschaft, um Veranstaltungen aus Nachbarwissenschaften oder um die Teilnahme an einer Studiengruppe handeln. Dabei kommen sowohl Lehrangebote des Historischen Seminars als auch Lehrveranstaltungen anderer Institute und Fachbereiche in Betracht. Hinweise auf geeignete Veranstaltungen geben die Lehrenden des Moduls. Über die Anerkennung entscheidet die/der Betreuer/in der Masterarbeit.</p> | | | |
| <i>Modulprüfung</i> | Im Rahmen eines Kolloquiums wird eine Studie (10 CP) zu Quellenlage und Forschungsstand zum Themenfeld der geplanten Masterarbeit verfasst. Im Einvernehmen mit der/dem Betreuer/in der Masterarbeit kann auch ein quellenbasierter und methodenorientierter Forschungsaufriß des Masterprojekts (10 CP) erstellt werden. | | | |
| <i>Verwendbarkeit für andere Studiengänge</i> | | | | |

| Mastermodul 2: Theorien und Methoden der historischen Forschung II (GE-MA2) | | | | |
|---|--|--------------------------------|------------------------------|----------------------------|
| <i>Semester:</i> 2 | <i>Pflicht/Wahlpflicht</i> Pflicht | <i>Arbeitsaufwand</i> 300 h | <i>Kreditpunkte</i> 10 CP | <i>Dauer</i> 1 Semester |
| <i>Veranstaltungsformen</i> | <i>Kontaktzeit</i> | | <i>Selbststudium</i> | <i>Kreditpunkte insg.</i> |
| Forschungskolloquium | 30h | | 30h | 2 |
| Forschungskolloquium | 30h | | 30h | 2 |
| Freie Veranstaltung | 30h | | 90h | 4 |
| Modulprüfung | | | 60h | 2 |
| <i>Häufigkeit des Angebots</i> | jedes Semester | | | |
| <i>Teilnahmevoraussetzung</i> | Erfolgreicher Abschluss des Bachelor of Arts und des Mastermoduls 1. Alle Lehrveranstaltungen sind weiterhin im Einvernehmen mit der/dem präsumptiven Betreuer/in der Masterarbeit festzulegen. | | | |
| <i>Inhalte</i> | Begleitend zum Abschluss der Masterarbeit vertiefen die Studierenden in zwei Forschungskolloquien ihre Kenntnisse der wissenschaftlichen Diskussion. In einer Freien Veranstaltung erarbeiten sie sich vertiefte Kenntnisse des Forschungsfeldes, in dem ihre Masterarbeit angesiedelt ist. Durch die Prüfungsleistung üben sie zugleich eine Form der Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse gegenüber Außenstehenden ein und werden so zur Reflexion über die eigene Forschungstätigkeit angeregt. | | | |
| <i>Kompetenzen</i> | Ziel des Mastermoduls 2 ist die Begleitung der wissenschaftlichen Arbeit im Prozess ihrer Durchführung. Die mit der Anfertigung der Masterarbeit verbundene selbstständige Forschungstätigkeit wird in allen Facetten durch die Lehrformen des Moduls und das stetige Feedback durch Lehrende eingeübt und vertieft. | | | |
| <i>Studiennachweise</i> | 1. Teilnahmenachweis aus zwei Forschungskolloquien 2. Leistungs- bzw. Teilnahmenachweis über die Freie Veranstaltung nach den Vorgaben der Veranstaltung. Es kann sich dabei um Veranstaltungen aus Nachbarwissenschaften, um eine schwerpunktrelevante Vorlesung mit anschließendem akademischem Gespräch (30 Min.) oder um die Teilnahme an einer Studiengruppe handeln. Dabei kommen sowohl Lehrangebote des Historischen Seminars als auch Lehrveranstaltungen anderer Institute und Fachbereiche in Betracht. Über die Anerkennung entscheidet die/der Betreuer/in der Masterarbeit. | | | |
| <i>Modulprüfung</i> | Nach Abschluss der Masterarbeit wird im Rahmen eines Kolloquiums ein Abstract (2 CP) zum Gegenstand der Masterarbeit verfasst. | | | |
| <i>Verwendbarkeit für andere Studiengänge</i> | | | | |

| Mastermodul 3/4: Verfassen der Masterarbeit (GE-MA3/4) | | | | |
|--|---|--------------------------------|---|----------------------------|
| <i>Semester:</i> MM 3: 1 MM 4: 2 | <i>Pflicht/Wahlpflicht</i> Pflicht | <i>Arbeitsaufwand</i> 900 h | <i>Kreditpunkte</i> 30 CP (10 CP in Sem. 1, 20 CP in Sem. 2) | <i>Dauer</i> 2 Semester |
| <i>Veranstaltungsformen</i> | <i>Kontaktzeit</i> | <i>Selbststudium</i> | <i>Kreditpunkte insg.</i> | |
| | 10 | 590 | 20 | |
| | | | | |
| | | | | |
| Modulprüfung | | 300 | 10 | |
| <i>Häufigkeit des Angebots</i> | jedes Semester | | | |
| <i>Teilnahmevoraussetzung</i> | Erfolgreicher Abschluss des Bachelor of Arts und obligatorische Studienberatung bei der/dem präsumptiven Betreuer/in der Masterarbeit. | | | |
| <i>Inhalte</i> | In der Masterarbeit weisen die Studierenden unter Anleitung der Betreuerin oder des Betreuers durch die schriftliche und mündliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem gewählten Bereich ihre Befähigung zum vertieften selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten nach. | | | |
| <i>Kompetenzen</i> | | | | |
| <i>Studiennachweise</i> | | | | |
| <i>Modulprüfung</i> | | | | |
| <i>Verwendbarkeit für andere Studiengänge</i> | | | | |

Anhang III: Exemplarischer Studienverlaufsplan

| Semester | | |
|----------|-----------------------|---|
| 9. | Mastermodul 1 (20 CP) | Mastermodul 3/4: Verfassen der Masterarbeit (10 CP im 9. Se., 20 CP im 10. Sem.) |
| 10. | Mastermodul 2 (10 CP) | |

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang